



Verhandlungsschrift

Über die 5. öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung am 26.11.2015 im Gemeindehaus (Sitzungsraum 3).

Beginn der Sitzung: 20:00 Uhr

Sekretariat

Zahl: 004-1

Franz Dunkl

04.12.2015

Sitzungsteilnehmer:

Vorsitzender:

Bgm. Mag. (FH) Peter Neier

TNP/VP

Gemeindevertreter:

Angelika Kurzemann

Bernhard Perzl

DI (FH) Markus Längle

Wolfgang Bickel

Florian Themeßl-Huber

Michaela Bitschnau

Jürgen Melk

Lisa-Maria Frei

Vzbgm. Eva Nicolussi

Reinhard Stemmer

Christian Frei

Erich Stecher

Hubert Hrach

entschuldigt:

GR DI Wolfgang Burtscher

GR Mag. Patrick Piccolruaz

GR Ewald Frei

Ing. Hans Peter Vratar

Roland Bitsche

Günter Steckel

Julius Tschann

DI Hansjörg Wolf

Elke Capelli

Markus Berchtold

Ersatzmitglieder:

Ing. Daniel Zech

Valentin Ledoldis

Mag. iur. Melanie Burtscher, BSc

Lucia Tremuel

Matthias Dornstetter

Manuela Gerbert

Robin Wulz

Isabella Stecher

Werner Steiner

TNP/VP

TNP/VP

TNP/VP

TNP/VP

TNP/VP

TNP/VP

TNP/VP

TNP/VP

SPÖ/PF

SPÖ/PF

SPÖ/PF

SPÖ/PF

FPÖ/PF

TNP/VP

TNP/VP

TNP/VP

TNP/VP

TNP/VP

TNP/VP

TNP/VP

SPÖ/PF

SPÖ/PF

FPÖ/PF

Schrifführer:

Franz Dunkl

Auskunftsperson:

DI Martin Jenni, Wildbach- und Lawinenverbauung (TOP 2)

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung, begrüßt die Anwesenden und stellt fest, dass die Einladung zur Sitzung ordnungsgemäß erfolgte und die Beschlussfähigkeit mit 23 Anwesenden gegeben ist. Der Verlauf der Sitzung wird auf Mini Disc aufgezeichnet.

Soweit in der Verhandlungsschrift nichts anderes vermerkt ist, liegt die Beschlussfähigkeit zum Zeitpunkt jeder Abstimmung vor.

Die zu behandelnde Tagesordnung lautet:

- 1 Berichte
- 2 Übernahme Interessentenbeitrag für das Wildbach- und Lawinenverbauungsprojekt Mühlebach
- 3 Beschlussfassung Arbeitsgrundlage „Raumplanung Im Walgau“
- 4 Teilabänderung des Flächenwidmungsplanes GST-NR 3576 und 3577
- 5 Teilabänderung des Gesamtbebauungsplanes GST-NR 3576 und 3577
- 6 Übernahme Garantieerklärung für Wasserverband III-Walgau
- 7 1. Nachtragsvoranschlag 2015
- 8 Gemeindeabgaben und Entgelte 2016
- 9 Beschäftigungsrahmenplan 2016
- 10 Richtlinien zur Förderung von Maßnahmen zur Reduzierung des CO₂-Ausstoßes von Haushalten
- 11 Nachwahl der Mandatare in Ausschüsse und Kommissionen
- 12 Stellungnahmen zu Gesetzesentwürfen und Verordnungen des Landes Vorarlberg
 - 12.1 Änderung des Spitalbeitragsgesetzes
 - 12.2 Änderung der Beitragszuschussverordnung des Landes Vorarlberg in Bezug auf die Änderung des Spitalbeitragsgesetzes
- 13 Genehmigung der Verhandlungsschrift 4. Sitzung vom 24.09.2015
- 14 Allfälliges

Vor dem Eingang in die Tagesordnung geloben Valentin Ledoldis, Lucia Tremuel und Matthias Dornstetter gem. § 37 (1) GG die Verfassung sowie alle übrigen Gesetze gewissenhaft zu beachten, ihre Aufgaben unparteiisch und uneigennützig zu erfüllen, das Amtsgeheimnis zu wahren und das Wohl der Gemeinde nach bestem Wissen und Gewissen zu fördern.

1 Berichte

Der Vorsitzende berichtet über den Bezug des Flüchtlingsquartier Forchenwald. Es findet ein Informationsabend für ehrenamtlich tätige Personen im Flüchtlingswesen am 01.12.2015 um 19:00 Uhr im Gemeindehaus statt.

Der Vorsitzende berichtet über das Schreiben der Vorarlberger Landesregierung vom 19.10.2015 betreffend Frauennetzwerk Vorarlberg für die Periode 2015 bis 2020. Die Frauensprecherin für Nüziders ist Vzbgm. Eva Nicolussi, ihre Stellvertreterin ist Michaela Bitschnau. Michaela Bitschnau berichtet über das erste Treffen in Dünserberg wobei die Aufgaben und Themen besprochen wurden. Die nächste Sitzung findet in Nüziders statt.

Der Vorsitzende berichtet über die Schreiben der Vorarlberger Landesregierung vom 12.10.2015 und 10.11.2015 bezüglich der Untersuchung der Verdachtsfläche „Tschalengaberg“ auf Altablagerungen. Es wird bestätigt, dass kein Verdacht besteht, dass von diesen Altablagerungen erhebliche Gefahren für die Gesundheit des Menschen oder die Umwelt ausgehen, daher wird diese Altablagerung nicht in den Verdachtsflächenkataster des Bundes aufgenommen.

Der Vorsitzende berichtet über das Schreiben der Landwirtschaftskammer Vorarlberg vom 06.10.2015 in Bezug auf die Feuerbrandbekämpfung, Feuerbrand-Statistik 2015 sowie die Hochstamm-Nachpflanzaktion. Er führt aus, dass Fälle von Feuerbrand in Nüziders aufgetreten sind, die in Folge ordnungsgemäß entsorgt wurden.

2 Übernahme Interessentenbeitrag für das Wildbach- und Lawinenverbauungsprojekt Mühlebach

Der Vorsitzende führt kurz in die Thematik ein und begrüßt DI Martin Jenni von der Wildbach- und Lawinenverbauung, Gebietsbauleitung Bludenz, und übergibt ihm das Wort um das Einreichprojekt Mühlebach 2015 zu präsentieren.

Dieser Abschnitt beinhaltet die notwendig gewordene Umliegung des Mühlbaches westseitig beim ehemaligen Lorünser-Areal in offener Bauweise. Da für den weiteren Bachoberlauf noch Abklärungen durch die Gemeinde Nüziders mit den jeweiligen Grundeigentümern erforderlich sind, wurde dieser Teilabschnitt als eigenes Projekt in Abstimmung mit der Wildbach- und Lawinenverbauung vorgezogen.

Mit diesem hochwassersicheren Ausbau des Bachgerinneabschnittes in offener Bauweise wird der Forderung der Wasserwirtschaft entsprochen. Der öffentliche Verbindungsweg zur Gemeindestraße Schlossweg wird westseitig des neuen Bachgerinnes angelegt und die Einbindung im oberen Bereich verbessert. Das öffentliche Wassergut wird noch vermessen, um einen Abgleich zwischen Naturbestand und Mappe herzustellen. Die erforderlichen Grundablösen sind durch die Gemeinde sicherzustellen. Nach Bauabschluss erfolgt eine Endvermessung und die Ablöse- bzw. Tauschflächen werden festgelegt.

Bei diesem Projekt werden im Rahmen des Behördenverfahrens bei der BH Bludenz die notwendigen Vorarbeiten zum Wohnprojekt des Fabrikgebäudes, ehemals Lorünser Textil, wasser- und naturschutzrechtlich miterledigt. Zur Vermeidung von unnötigen LKW-Transportfahrten wird das Aushubmaterial westseitig auf der Liegenschaft in Abstimmung mit DI Georg Rauch und dem Naturschutz eingebaut.

Die Gesamtkosten für diesen Projektabschnitt belaufen sich lt. Wildbach- und Lawinenverbauung auf EUR 600.000,00. Der Interessentenanteil der Gemeinde Nüziders beträgt 20 %, d.s. EUR 120.000,00. Letztlich ergibt sich nach Abzug der Bedarfszuwei-

sungen des Landes ein Gemeindeanteil mit 4 %, d.s. EUR 24.000,00. Diese Kosten werden im Rahmen der Grundabtausche von den Interessenten getragen. Der Gemeinde Nüziders sollten aus diesem Projektabschnitt keine Kosten entstehen.

Der Bau- und Ortsplanungsausschuss stellt fest, dass der gesamte Bachoberlauf des Mühlbaches, ab Kreuzung Flurweg bis zur Geschiebesperre am Lazerweg, dringend hochwassersicher aus zu bauen und durch die Gemeinde vorrangig weiter zu betreiben ist.

Der Bau- und Ortsplanungsausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung die Beschlussfassung dieses Projektabschnittes und Zustimmung zum Interessentenbeitrag.

Reinhard Stemmer fragt, ob die Wasserführung des Mühlebachs unterhalb des Gemeindehauses ausreichend ist. DI Martin Jenni führt Möglichkeiten aus, die unter anderem einer separaten Verrohrung bis zur Einmündung beim Flurweg beinhaltet.

Der Vorsitzende bedankt sich bei DI Martin Jenni von der Wildbach- und Lawinenverbauung, Gebietsbauleitung Bludenz, für die Ausführungen.

Auf Antrag des Vorsitzenden wird folgender Beschluss einstimmig gefasst:
Genehmigung des Projektes 2015 der Wildbach- und Lawinenverbauung, Gebietsbauleitung Bludenz, gem. Schreiben Zl. 6-13-1222-1298 vom 23.10.2015 zu den Gesamtkosten von EUR 600.000,00 mit Übernahme des Interessentenbeitrages in Höhe von 20 %, d.s. EUR 120.000,00.

Die für die Maßnahmen allfällig erforderlichen Grundstücke werden von der Gemeinde lastenfrei zur Verfügung gestellt und die Instandhaltung und Pflege der fertiggestellten Maßnahmen wird von der Gemeinde Nüziders übernommen, wobei dies vom Betreuungsdienst der Wildbach- und Lawinenverbauung durchgeführt werden kann. Brückenbauwerke und Sicherheitseinrichtungen werden nach ihrer Fertigstellung der Gemeinde Nüziders übertragen.

3 Beschlussfassung Arbeitsgrundlage „Raumplanung Im Walgau“

Das Konzept zum Räumlichen Entwicklungskonzept Walgau wurde gleichzeitig mit dem Räumlichen Entwicklungskonzept Nüziders zur Auflage für die Öffentlichkeit gebracht. Während der Auflagefrist wurden in der Gemeinde Nüziders zum Räumlichen Entwicklungskonzept Walgau keine Stellungnahmen abgegeben. Nach der Auflagefrist wurden Änderungen durch Stellungnahmen aus anderen beteiligten Gemeinden eingearbeitet. Es wurden verschiedene Detailbestimmungen, welche nicht mit den Zielsetzungen des Räumlichen Entwicklungskonzeptes zusammenhängen, z.B. Umgang mit großer Kubatur, gestrichen.

Der Vorsitzende bringt die wesentlichen Änderungen im Entwicklungskonzept Walgau zur Kenntnis, diese sind:

Pkt. 1.3. Bauflächen aktivieren - Die Grundlagen für die Anwendung der Vertragsraumplanung sind pro Gemeinde auszuarbeiten und anschließend in der Gemeindevertretung mit einem Grundsatzbeschluss zu klären.

Pkt. 3.9. Naturraum erhalten und aufwerten - Bei Projekten mit hohem öffentlichen Interesse, insbesondere bei Schutz vor Naturgefahren, sind die verschiedenen Interessen abzuwägen.

Das Konzept Raumplanung Im Walgau mit regionalen Grundsätzen und Zielen der räumlichen Entwicklung im Walgau stellt eine freiwillige Selbstverpflichtung der

Walgau-Gemeinden dar und soll in der Gemeindevertretung als Ergänzung zum Räumlichen Entwicklungskonzept Nüziders 2015 beschlossen werden.

Der Bau- und Ortsplanungsausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung, das vorliegende Konzept Raumplanung Im Walgau, Stand 1. Oktober 2015, zu beschließen.

Auf Antrag des Vorsitzenden wird folgender Beschluss einstimmig gefasst:

Raumplanung Im Walgau formuliert im Sinne eines raumplanerischen Leitbilds die Grundsätze und Ziele für die Raum- und Siedlungsentwicklung in der Region Walgau, die für die ganze Region Gültigkeit beanspruchen. Das Dokument ist – neben dem Beschluss zur Sanierung des Walgaubads und zur Gründung der WFI GmbH – das zweite große Projekt, das die Regio Im Walgau seit ihrer Gründung zu einem erfolgreichen Abschluss bringen will.

Raumplanung Im Walgau wurde auf der Grundlage der in den Räumlichen Entwicklungskonzepten der Walgau-Gemeinden formulierten Grundsätze und Ziele erarbeitet, die inhaltlich große Überschneidungen aufweisen. Die Diskussionen über die räumliche Entwicklung begannen bereits im Jahr 2012 und füllten zahlreiche Sitzungen des Regio-Vorstands. Grundlage waren die intensiven Diskussionen bei der Erarbeitung der Räumlichen Entwicklungskonzepte der Walgau-Gemeinden in den zuständigen Ausschüssen und in öffentlichen Veranstaltungen. Darin stecken zahllose Stunden ehrenamtlicher MandatarInnen und BewohnerInnen des Walgaus, die sich über die Zukunft des Walgaus und die Entwicklung von Siedlung und Landschaft Gedanken gemacht haben. Das Dokument wurde parallel zum Räumlichen Entwicklungskonzept der Gemeinde in einem öffentlichen Auflageverfahren aufgelegt. Die Kommentare und Änderungsvorschläge wurden vom Vorstand der Regio Im Walgau diskutiert und das Räumliche Entwicklungskonzept in die vorliegende Form gebracht. Die Ergebnisse des Auflageverfahrens sind im WalgauWiki dokumentiert.

Die Gemeinde Nüziders beschließt „Raumplanung Im Walgau“ als Ergänzung zum Räumlichen Entwicklungskonzept der Gemeinde Nüziders 2015 und als Arbeitsgrundlage für die zukünftige Zusammenarbeit in der Regio Im Walgau.

4 Teilabänderung des Flächenwidmungsplanes GST-NR 3576 und 3577

Die Eigentümerin der Liegenschaften GST-NR 3576 und 3577 hat um Umwidmung von Bauerwartungsfläche-Wohngebiet in Baufläche-Wohngebiet angesucht. Die Umwidmung stellt eine Arrondierung der bestehenden Bauflächenwidmung dar. Das Planungsgespräch für die beantragte Umwidmung der Liegenschaften gem. § 23a Abs. 2 RPG wurde am 23.10.2015 sowie vertieft nochmals am 05.11.2015 geführt.

Durch die Umwidmung der Liegenschaften GST-NR 3576 und 3577 erfolgt eine Arrondierung der umliegenden Bauflächenwidmung. Durch die beantragten Umwidmungen sollen die räumlichen Existenzgrundlagen besonders für das Wohnen und Arbeiten nachhaltig gesichert werden. Zudem wird haushälterisch mit Grund und Boden umgegangen und werden die äußeren Siedlungsränder nicht ausgedehnt. Der äußere Siedlungsrand wird nicht ausgedehnt, da angrenzend im Siedlungsgebiet bereits überwiegend bebaute Flächen vorhanden sind. Insgesamt kann festgestellt werden, dass die beabsichtigten Umwidmungen den Bestimmungen des RPG und der Raumverträglichkeit sowie den Zielsetzungen des Räumlichen Entwicklungskonzeptes entspricht.

Diese generellen Widmungsänderungen mit der beabsichtigten Nutzungsänderung stellen einen wichtigen Grund für die Änderung des Flächenwidmungsplanes gem. § 23 Abs. 1 lit. b dar. Im vereinfachten Anhörungsverfahren gem. § 23 Abs. 3 wurden

die betroffenen Grundeigentümer und die umliegenden Nachbarn sowie die berührten öffentlichen Stellen mit der Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme verständigt. Von den berührten öffentlichen Stellen, Land Vorarlberg/Abt. Raumplanung, wurden in der angemessenen Anhörungsfrist zustimmende fachliche Stellungnahmen abgegeben.

Der Ortsplanungs- und Bauausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung, die beantragten Umwidmungen und Anpassungen des Flächenwidmungsplanes zu beschließen.

Auf Antrag des Vorsitzenden wird folgender Beschluss einstimmig gefasst:
Das GST-NR 3576 im Ausmaß von 742 m² und das GST-NR 3577 im Ausmaß von 742 m² wird jeweils lt. Umlegungsplan Im Hag-Zollgasse von Bauerwartungsfläche-Wohngebiet – (BW) in Baufläche-Wohngebiet – BW umgewidmet. Die Änderungen des Flächenwidmungsplanes erfolgen nach Maßgabe der in den angeschlossenen Lageplänen Zl. 031-2-1-3576 FWP dargestellten Flächen.

Begründung der Änderungen gem. RPG:

§ 2 Abs. 2 lit. a: nachhaltige Sicherung der räumlichen Existenzgrundlagen besonders für Wohnen und Arbeiten - Durch die vom Grundeigentümer beabsichtigten Umwidmungen wird die bestehende Baufläche maßvoll arrondiert. Dies dient auch der nachhaltigen und langfristigen Absicherung der räumlichen Existenzgrundlagen, insbesondere für das Wohnen und Arbeiten.

§ 2 Abs. 3 lit. a: haushälterischer Umgang mit Grund und Boden - Nutzungskonflikte sind nicht zu erwarten, da die bestehende Flächenwidmung arrondiert wird und großteils auch der Umgebungswidmung entspricht. Der haushälterische Umgang mit Grund und Boden wird gewährleistet.

§ 2 Abs. 3 lit. h: keine Ausdehnung der äußeren Siedlungsränder - Der äußere Siedlungsrand wird nicht ausgedehnt, da angrenzend im Siedlungsgebiet bereits überwiegend bebaute Flächen vorhanden sind.

Insgesamt kann festgestellt werden, dass die beabsichtigten Umwidmungen den Bestimmungen des RPG und der Raumverträglichkeit sowie den Zielsetzungen des Räumlichen Entwicklungskonzeptes entspricht.

Die Interessensabwägung und Beschlussfassung der Gemeindevertretung stützt sich auf die vorliegenden Unterlagen aus dem Umwidmungsverfahren.

Diese Teiländerung des Flächenwidmungsplanes wird gem. § 23 i.V.m. § 21 RPG verordnet.

5 Teilabänderung des Gesamtbebauungsplanes GST-NR 3576 und 3577

Die Gemeinde Nüziders hat die GST-NR 3576 und 3577 über Antrag des Grundeigentümers umgewidmet. Die genannten Liegenschaften sind von Bauerwartungsfläche in Baufläche-Wohngebiet umgewidmet worden. Es kann festgestellt werden, dass die beabsichtigte Umwidmung den Bestimmungen des RPG sowie den Zielsetzungen des Räumlichen Entwicklungskonzeptes entspricht.

Die GST-NR 3576 mit 742 m² und GST-NR 3577 mit 742 m² sollen der Zone BW 3 zugeordnet werden. Für die Zone BW 3 des Gesamtbebauungsplanes gelten folgende Bestimmungen:

- max. Baunutzungszahl: 50
- Höchstgeschosszahl – HGZ: 3

- Durchschnittliche max. Traufenhöhe: 7,00 m (Dachneigung kleiner 10 Grad) bzw. 6,75 m (Dachneigung größer/gleich 10 Grad)
- max. Traufenhöhe: 8,00 m (Dachneigung kleiner 10 Grad) bzw. 7,75 m (Dachneigung größer/gleich 10 Grad)
- max. Firsthöhe bei Pultdächern: 8,00 m
- Baugrundlagenbestimmung für Gebäude mit einer GGF größer 550 m²

Im vereinfachten Anhörungsverfahren gem. § 30 Abs. 3 RPG wurden die betroffenen Grundeigentümer und die umliegenden Nachbarn sowie die berührten öffentlichen Stellen mit der Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme verständigt. Von den berührten öffentlichen Stellen, Land Vorarlberg/Abt. Raumplanung, wurden in der angemessenen Anhörungsfrist zustimmende Stellungnahmen abgegeben.

Der Ortsplanungs- und Bauausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung, die Änderung des Gesamtbebauungsplanes mit Zuordnung der genannten Flächen in die Zone BW 3.

Auf Antrag des Vorsitzenden wird folgender Beschluss einstimmig gefasst: Das GST-NR 3576 im Ausmaß von 742 m² sowie das GST-NR 3577 im Ausmaß von 742 m² werden der Zone BW 3 des Gesamtbebauungsplans zugewiesen, gem. Lageplan Zl. 031-2-1-3576-BPL.

Die Interessensabwägung und Beschlussfassung der Gemeindevertretung stützt sich auf die vorliegenden Unterlagen aus dem Verfahren zur Teilabänderung des Flächenwidmungsplanes und des Gesamtbebauungsplanes. Diese Änderung des Gesamtbebauungsplanes wird gem. § 28 RPG verordnet.

6 Übernahme Garantieerklärung für Wasserverband Ill-Walgau

Einleitend erklärt der Vorsitzende den Wasserverband Ill-Walgau und die bisher von diesem verwirklichte Projekte im Rahmen der Hochwassersicherung des Walgaus bzw. der Uferanlagen des weiteren Illverlaufes. Im Jahr 2010 wurde an die Bank Austria ein Kontokorrentkredit in Höhe von EUR 5,5 Mio. vergeben, dieser läuft mit Ende 2015 ab. Die durch die Verbandsmitglieder übernommenen Bürgschaften zu dieser Finanzierung laufen per 31.01.2016 ab.

Der Liquiditätsbedarf des Wasserverbandes Ill-Walgau erreicht im 4. Quartal 2020 ein Ausmaß von ca. EUR 8,65 Mio. für geplante Investitionen, diese Annahme basiert auf den derzeitigen Projektplanungen und auf den derzeitigen Fördermittelzusagen des Bundes. Im Anschluss an den Ablauf des Kontokorrentkredites per 31.12.2020 hat die Verbandsversammlung die weitere Kreditierung des Restbetrages zu beschließen.

Es wurde ein Kontokorrentkredit über EUR 9,0 Mio. mit einer Laufzeit von 5 Jahren, Basis für den Zinssatz ist der 3-Monats-EURIBOR, als Besicherung werden Garantieerklärungen der Mitgliedsgemeinden herangezogen, in einem 2-stufigen Verhandlungsverfahren ausgeschrieben. Der Anteil der Gemeinde Nüziders beträgt 5,72 %, das sind EUR 514.800,00, d.h. die Garantieerklärung der Gemeinde Nüziders ist mit einem Höchstbetrag von EUR 514.800,00 begrenzt und befristet zum 31.12.2023, die Garantie läuft drei Jahre länger um eine etwaige Verlängerung der Finanzierung zu ermöglichen.

Die Mitglieder des Wasserverbandes Ill-Walgau haben in der Sitzung vom 23.11.2015 die Vergabe eines Kontokorrentkredites mit einer Laufzeit vom 01.01.2016 bis 31.12.2020 in der Höhe von EUR 9,0 Mio. gemäß Angebot vom 13.11.2015 an den Bestbieter, die Sparkasse der Stadt Feldkirch, beschlossen. Das Angebot inkludiert einen Aufschlag von 0,68 % auf den 3-M-EURIBOR. Sollte der Zinssatz des 3-M-EURIBOR

auf einen Wert unter 0,0 % fallen, wird für den Aufschlag auf den 3-M-EURIBOR der Basiswert 0,0 % herangezogen. Für den nicht ausgenutzten Kreditrahmen wird eine Bereitstellungsprovision in der Höhe von 0,15 % verrechnet.

Auf Antrag des Vorsitzenden wird folgender Beschluss einstimmig gefasst:

Die Gemeinde Nüziders übernimmt für die Aufnahme eines Kontokorrentkredites über EUR 9,0 Mio. des Wasserverband Ill-Walgau eine Garantieerklärung zu einem Maximalbetrag von EUR 514.800,00, welche mit 31.12.2023 befristet ist.

7 1. Nachtragsvoranschlag 2015

Der 1. Nachtragsvoranschlag wurde in einer gemeinsamen Sitzung mit dem Finanzausschuss und dem Gemeindevorstand beraten. Der Nachtragsvoranschlag sieht eine Reduktion der Einnahmen und Ausgaben von jeweils EUR 498.500,00 vor. Der Budgetausgleich erfolgt durch eine Entnahme aus der Haushaltsausgleichsrücklage in der Höhe von EUR 81.800,00.

Die bedeutendsten Positionen des 1. Nachtragsvoranschlages sind unter den Einnahmen die Mindereinnahmen von EUR 314.900,00 für Landesbeiträge Radwegbau und EUR 255.000,00 für Entnahme aus der Haushaltsausgleichsrücklage sowie Mehreinnahmen von EUR 37.600,00 aus Landschaftsschutzabgabe, unter den Ausgaben sind Minderausgaben von EUR 49.900,00 für den Neubau Jugendraum, EUR 457.000,00 für Gemeindestraßen – Bau von Radwegen und EUR 69.900,00 für Wasserversorgung – Kataster sowie Mehrausgaben von EUR 51.500,00 für Beiträge an das Land, Sozialfonds.

Die Einnahmen und Ausgaben des Voranschlages inklusive des Nachtragsvoranschlages belaufen sich auf EUR 10.152.700,00.

Die Mitglieder des Finanzausschusses empfehlen einhellig, den 1. Nachtragsvoranschlag der Gemeindevertretung zur Beschlussfassung vorzulegen.

Stellungnahme Gemeindevorstand:

Gemäß § 73 Abs. 4 des GG wird zum vorliegenden 1. Nachtragsvoranschlagsentwurf folgende Stellungnahme erstattet: Die Mitglieder des Gemeindevorstandes empfehlen der Gemeindevertretung einhellig, den 1. Nachtragsvoranschlag in der vorliegenden Fassung zu beschließen.

Auf Antrag des Vorsitzenden wird folgender Beschluss einstimmig gefasst:

Der 1. Nachtragsvoranschlag 2015 wird mit Gesamteinnahmen und Gesamtausgaben von EUR 498.500,00 beschlossen.

8 Gemeindeabgaben und Entgelte 2016

Es wird eine Inflationsanpassung bei den Gemeindeabgaben für die Gemeindedienstleistungen vorgeschlagen. Eine maßvolle Erhöhung bei den Wasserverbrauchs- und Kanalbenützungsgebühren wird empfohlen. Die Gebühren für die Abfallgebinde sollen nicht erhöht werden. Im Durchschnitt erhöhen sich die Kosten für Wasser-, Kanal- und Abfallgebühren um 1,27 %. Ein 3-Personen-Haushalt mit Durchschnittsverbräuchen hat im Vergleich zum Vorjahr mit einer Erhöhung von ca. EUR 7,20 p.a. zu rechnen. Im Vergleich zu anderen Gemeinden sind für den genannten Referenzhaushalt die Gebühren in Nüziders niedriger.

Seit 2009 wird die Gästetaxe unverändert mit EUR 1,00 pro Person und Nächtigung eingehoben. Da die Beiträge an die Alpenregion Bludenz in der Zwischenzeit erheblich gestiegen sind wird eine Indexanpassung vorgenommen. Es soll der Beitrag ab

01.04.2016 auf EUR 1,20 angehoben werden. Diese Maßnahme wurde mit dem Vorstand des Tourismusvereins abgesprochen.

Auf einhellige Empfehlung des Finanzausschusses und des Gemeindevorstandes wird auf Antrag des Vorsitzenden einstimmig folgender Beschluss gefasst:

Die folgenden Steuern, Gebühren, Abgaben und Entgelte sind ab 01.01.2016, ausgenommen die Gästetaxe ab 01.04.2016, gültig. Die Änderungen der Verordnungen über die Regelung der Wassergebühren, über die Festsetzung der Kanalgebühren, über die Festsetzung der Abfallgebühren, der Einhebung einer Gästetaxe und über die Festsetzung der Friedhofsgebühren werden verordnet.

STEUERN:

Grundsteuer:

	Hebesatz	Messbetrag	
Grundsteuer A	500 v.H.	EUR 567,25	für in der Gemeinde gelegenen land- und forstw. Betriebe
Grundsteuer B	500 v.H.	EUR 65.077,32	für Grundvermögen und Betriebsgrundstücke

Hundesteuer:

für jeden Hund EUR 49,00 p.a.

GEBÜHREN:

Wasserversorgungsgebühren pauschal (inkl. USt.) EUR 10,10 p.Qu./Pers.
Für das 3. Kind werden 50 % und für jedes weitere Kind (bis zum vollendeten 18. Lebensjahr) 100 % der pauschalen Wasserversorgungsgebühren als Mindermengenausgleich nicht berechnet.

Wasserversorgungsgebühren nach Verbrauch (inkl. USt.):

Wasserversorgungsgebühren	EUR 0,75 p. m ³
Zählermiete	EUR 25,00 p. a.
Bauwasser	EUR 0,39 p. m ² BGF

Wasseranschlussbeiträge (exkl. USt.): EUR 32,82

Lohnkostenersatz (Leistungen des Wasserwerk): EUR 44,60

Der Zuschlag bei der Verrechnung von Materialeleistungen (Leitungsmaterial und Armaturen) des Wasserwerkes beträgt 20 % auf den Nettoeinkaufspreis.

In der Parzelle Muttersberg werden für die Wasseranschlüsse und für den Wasserbezug folgende Entgelte eingehoben:

Anschluss:

Pauschalbetrag	EUR 3890,00
pro m ³ umbauter Raum	EUR 6,80
bei Erweiterung um mind. 50 m ³	EUR 6,80 pro m ³

Wasserbezug:

Grundbetrag	EUR 158,90
Verbrauch	EUR 1,76 pro m ³
Zählermiete	EUR 25,00

Kanalanschlussgebühren (exkl. USt.): EUR 36,27

Vergütung für aufzulassende Anlagen (§ 12 Kanalordnung):	
Durchschnittskosten Fassungsraum	EUR 378,25 pro m ³

Kanalbenützungsgebühren (inkl. USt.):

Pauschalbetrag EUR 27,10 p. Qu./Pers.
Für das 3. Kind werden 50 % und für jedes weitere Kind (bis zum vollendeten 18. Lebensjahr) 100 % der pauschalen Kanalbenützungsgebühren als Mindermengenausgleich nicht berechnet.

Gebühren nach Verbrauch EUR 2,17 pro m³

Müllabfuhrgebühren (inkl. USt.):

Grundgebühr:

1-Personen-Haushalt	EUR 9,00 p.Qu.	EUR 36,00 p.a.
2-Personen-Haushalt	EUR 10,50 p.Qu.	EUR 42,00 p.a.
3-Personen-Haushalt	EUR 12,00 p.Qu.	EUR 48,00 p.a.
4+Personen-Haushalt	EUR 13,50 p.Qu.	EUR 54,00 p.a.

Müllabfuhr Laz (inkl. USt.):

1-Personen-Haushalt	EUR 94,70 p.a.
Mehrpersonenhaushalt	EUR 189,40 p.a.

Müllabfuhr Muttersberg (inkl. USt.):

Grundgebühr	EUR 47,00 p.a.
-------------	----------------

Müllgebühren (Sack, Kübel, Bioabfall, Sperrmüll, Grünmüll):

20-l-Abfallsack	EUR 2,05
40-l-Abfallsack	EUR 4,00
60-l-Abfallsack	EUR 5,90
35-l-Kübeletiketten	EUR 3,40
50-l-Kübeletiketten	EUR 4,85
8-l-Bioabfallsäcke	EUR 0,77
15-l-Bioabfallsäcke	EUR 1,55

Container Gewerbe pro Entleerung:	EUR 89,50
-----------------------------------	-----------

Wertmarke für Sperrgutabfuhr 30 kg:	EUR 8,00
-------------------------------------	----------

Wertmarke für Sperrgutabfuhr 15 kg:	EUR 4,00
-------------------------------------	----------

Bauschutt: Kleinmengen: Gratisabgabe beim Bau- und Recyclinghof

Grünmüll:

Kleinmengen	EUR 1,00
KFZ-Anhänger, Bus, Pritschenwagen	EUR 5,00
Traktoranhänger	EUR 27,00
LKW	EUR 55,00

Friedhofsgebühren:

Grabstättengebühr:

Kindergrabstätte	EUR 15,00
Urnengrabsische	EUR 765,00
Urnengemeinschaftsgrab	EUR 138,00
Gräber mit 2 Belegungen	EUR 275,00
Gräber mit 4 Belegungen	EUR 550,00

Verlängerungsgebühren:

Kindergrabstätte	EUR 15,00
Urnengrabsische	EUR 765,00
Gräber mit 2 Belegungen	EUR 275,00
Gräber mit 4 Belegungen	EUR 550,00

Bestattungsgebühren:	
Graböffnung	EUR 533,00
Kindergrab 1 m tief	EUR 53,00
Urnen-Erdbestattung	EUR 100,00
Sargüberführung	EUR 219,00
Urnenüberführung	EUR 147,00
Aufbahrungsgebühren	EUR 41,50 pro Tag
Kostenersatz für Grabeinfassungen	EUR 82,00

ABGABEN:

Gästetaxe (ab 01.04.2016):	
Zimmervermietung privat und gewerblich	EUR 1,20 pro P. und N.
Campingplatz	EUR 1,20 pro P. und N.
Winterpauschale	EUR 8,00 pro Person

ENTGELTE (inkl. USt.):

Aktion „Essen auf Rädern“:	
Kostenanteil	EUR 8,10 pro Essen
für Ausgleichzulagenempfänger	EUR 4,90 pro Essen

Kostenersatz für Hausnummerntafel EUR 36,00

Benützung des Sonnenbergsaales:

mit Bewirtung		
	Auswärtige	Einheimische
großer + kleiner Saal	EUR 600,00	EUR 432,00
großer Saal	EUR 492,00	EUR 348,00
kleiner Saal	EUR 240,00	EUR 144,00

ohne Bewirtung:		
	Auswärtige	Einheimische
großer + kleiner Saal	EUR 492,00	EUR 348,00
großer Saal	EUR 360,00	EUR 252,00
kleiner Saal	EUR 216,00	EUR 144,00
Foyer:	EUR 120,00	EUR 60,00

Reinigungspauschale:	
großer + kleiner Saal	EUR 141,00
großer Saal	EUR 96,00
kleiner Saal/Foyer	EUR 88,70

Senioren-, Kinder-, Schul- und kulturelle Veranstaltungen sind von der Entrichtung des Benützungsentgeltes und vom Reinigungsentgelt befreit. Bei der Mietvorschreibung ist das Reinigungsentgelt enthalten. Bei Vereinsveranstaltungen, die von der Miete befreit sind, ist das Reinigungsentgelt zu entrichten.

Feuerwache:	
Abendveranstaltung bis 23.00 Uhr (gilt auch für Tagesveranstaltungen bis 4 Stunden)	EUR 40,00
Abendveranstaltungen länger als 23.00 Uhr (gilt auch für Tagesveranstaltungen länger als 4 Stunden)	EUR 70,00

9 Beschäftigungsrahmenplan 2016

Gemäß § 3 des Gemeindeangestelltengesetzes 2005 hat die Gemeindevertretung jährlich einen Beschäftigungsrahmenplan zu beschließen, aus dem die Beschäftigungsobergrenzen aller Gemeindeangestellten für das folgende Jahr zu entnehmen sind. Der Vorschlag hat die Beschäftigungsobergrenzen der Gemeindeangestellten zusammengefasst für die Gehaltsklassen 1 bis 6, 7 bis 14, 15 bis 18 sowie für jede weitere gesondert zu enthalten. Im Beschäftigungsrahmenplan ist das zahlenmäßige Verhältnis von Frauen und Männern gesondert auszuweisen.

Anzahl der äquivalenten Beschäftigung, aufgeteilt auf die einzelnen Bereiche:

	2015	2016
Bauhof	7,40	7,40
Gemeindeamt	11,68	11,68
Gemeindesaal	2,61	2,61
Mittelschule	4,01	4,19
Kindergarten	12,23	12,78
Volksschule	2,70	2,70
Gesamt	40,62	41,35

Im Bereich Mittelschule wurde der Mittagstisch und die Reinigungsarbeiten ausgeweitet, dadurch erhöht sich das Beschäftigungsausmaß in der Mittelschule um 0,18.

Im Kindergarten wurde das Betreuungsangebot um den Mittagstisch erweitert, hierdurch und in Folge Karenzen hat sich das Beschäftigungsausmaß um 0,55 erhöht.

Im Rahmen von freien Dienstverträgen werden 4 Personen beschäftigt, die im Beschäftigungsrahmenplan nicht aufscheinen.

Mit Stand vom 19.11.2015 beschäftigt die Gemeinde Nüziders 66 Personen, diese Anzahl ist unverändert im Vergleich zum Vorjahr.

Die Beschäftigungsverhältnisse erhöhen sich von 40,62 auf 41,35, in Folge der angegebenen Gründe im Bereich Mittelschule und Kindergarten.

Auf Antrag des Vorsitzenden wird folgender Beschluss einstimmig gefasst:

Der Beschäftigungsrahmenplan 2016 wird mit einem äquivalenten Beschäftigungsausmaß von 41,35 (+0,73), davon in den Gehaltsklassen eins bis sechs 20,0 Beschäftigung auf 30 Frauen (76,92 %) und 9 Männer (23,08 %) aufgeteilt und in den Gehaltsklassen sieben bis 14 21,35 Beschäftigung auf 17 Frauen (62,96 %) und 10 Männer (37,04 %) aufgeteilt, das ergibt einen Anteil von Frauen in Bezug auf die Gesamtbeschäftigten von 71,21 % und einen Anteil von Männer mit 28,79 %, beschlossen.

10 Richtlinien zur Förderung von Maßnahmen zur Reduzierung des CO₂-Ausstoßes von Haushalten

In den vergangenen Jahren wurden die Energieförderungen immer wieder verlängert. Jetzt wurden sie u.a. auf ihre Zweckmäßigkeit im Hinblick auf Zielgruppen bzw. Unterstützungskontext durch Bund und Land überprüft. Fragen wie: Was soll mit der Förderung bewirkt werden? Ist eine Förderung im Gießkannenprinzip noch zeitgemäß bzw. welche Steuerungsmöglichkeiten hat die Gemeinde? Aber auch die Überlegung, eine Förderung als Bonus und Anreiz zu verstehen, standen im Fokus der Überarbeitung. Mehrfachförderungen sollen jedenfalls vermieden werden. In den Sitzungen des e5-Teams am 19.10. und 09.11.2015 wurden die Energieförderrichtlinien dazu auf ihre Sinnhaftigkeit bzw. Aktualität und Zielsetzung überarbeitet.

Das e5-Team einigt sich darauf der Gemeinde Nüziders zu empfehlen, Zuschüsse für folgende angeführten Maßnahmen zu übernehmen bzw. zu streichen:

Nicht mehr förderbar sollten ab 2016 sein:

- Austausch von Außenfenstern beheizbarer Wohnräume
- Dämmung von Außenwänden von Wohnbauten
- Dämmung der Kellerdecke von Wohnbauten
- Dämmung der obersten Geschosdecke von Wohnbauten

weiterhin förderbar:

- Holzzentralheizung - Der Einbau einer Holzzentralheizung (moderner Stückholzessel oder automatische Biomasseheizung für ein Wohngebäude sowie der Einbau eines Kachelofens als Zentralheizung) für Einfamilienhäuser. Es soll mit EUR 400,00 der Neubau und Tausch gefördert werden. Ein Bonus von weiteren EUR 400,00 soll es geben, wenn ein Umstieg von fossilen Brennstoffen auf Biomasse durchgeführt wird.
- Solaranlagen - Ausschließlich bei Nachrüstung ab 10 Jahren nach Fertigstellung des Objekts soll die Errichtung einer Solaranlage zur Warmwasserbereitung oder kombiniert mit Heizungseinbindung bei Wohnbauten mit 25 % der Landesförderung, maximal mit EUR 1.000,00, gefördert werden.
- Mobilität - Die Förderung von KIKIs soll weitergeführt werden, die Förderung für die Erstanschaffung von E-Bikes soll im Jahr 2016 auslaufen.

Anstelle der wegfallenden Förderungen sollen jährliche Schwerpunktaktionen wie z. B. Solaranlagen- oder Heizungschecks, Car-Sharing-Modelle oder Fahrradabstellplätze wie auch Gebäudethermografie-Aktionen unterstützt werden.

Der Gemeindevorstand könnte sich den Auslauf der E-Bike-Förderung früher, z. B. per 30.06.2016, vorstellen und befürwortet die Beschlussfassung der neuen Förderrichtlinien in der Gemeindevertretung am 26.11.2015. Der Auslauf der E-Bike-Förderung per 30.06.2016 wird aufgenommen.

Die neuen Förderrichtlinien (insbesondere die Änderungen) sollen rechtzeitig kommuniziert werden.

Auf Antrag des Vorsitzenden wird folgender Beschluss einstimmig gefasst:

Die Richtlinien der Gemeinde Nüziders zur Förderung von Maßnahmen zur Reduzierung des CO₂ Ausstoßes von Haushalten werden in der Fassung vom 26.11.2015, mit Auslauf der E-Bike-Förderung per 30.06.2016, beschlossen.

Die Richtlinien der Gemeinde Nüziders für die Förderung von Maßnahmen zur Reduzierung des Energieverbrauches von Wohngebäuden treten mit 31.12.2015 außer Kraft.

11 Nachwahl der Mandatare in Ausschüsse und Kommissionen

In Folge des Mandatsverzichtes von DI Karl Schmid sind die Mandate als Ersatzmitglied in der Abgabekommission, im Orts- und Raumplanungsausschuss und im Prüfungsausschuss sowie der Ersatz als Delegierter zum Abwasserverband neu zu besetzen.

Vizebürgermeisterin Eva Nicolussi nominiert im Namen der Fraktion DI Hansjörg Wolf – SPÖ und Parteifreie Nüziders als

Ersatzmitglied für die Abgabekommission

Reinhard Stemmer,

Ersatzdelegierter im Abwasserverband
Ersatzmitglied im Bau- und Ortsplanungsausschuss
Ersatzmitglied im Prüfungsausschuss

Werner Steiner,
Oswin Burtscher und
Martina Nicolussi, BEd.

Die Gemeindevertretung nimmt den Vorschlag, dass Reinhard Stemmer Ersatzmitglied in der Abgabekommission wird, Werner Steiner Ersatzdelegierter im Abwasserverband wird, Oswin Burtscher Ersatzmitglied im Bau- und Ortsplanungsausschuss wird sowie Martina Nicolussi Ersatzmitglied im Prüfungsausschuss wird, einstimmig an.

12 Stellungnahmen zu Gesetzesentwürfen und Verordnungen des Landes Vorarlberg

In den vorliegenden Entwürfen wird die Beitragsleistung in den Spitalsfonds neu geregelt.

Bisher wurde in einem sehr aufwendigen Verfahren für die Verwaltung die Zuweisung der Patienten auf deren Wohnsitzgemeinde ermittelt, um die 40 % Abgangsdeckung für jedes einzelne Krankenhaus, mit unterschiedlichen Kosten für die Pflegetage, zu verrechnen. Hierbei trat das Land Vorarlberg als „97. Gemeinde“ auf für die Patienten die nicht zugeteilt werden konnten.

12.1 Änderung des Spitalbeitragsgesetzes

Der Aufteilungsschlüssel für die Betriebsabgänge mit 40 % Land Vorarlberg, 40 % Vorarlberger Gemeinden und 20 % der Rechtsträgers der Krankenanstalten bleibt im Grundsatz bestehen.

Neu ist die Aufteilung des 40 %-Anteils der Vorarlberger Gemeinden. Als Grundlage für die Hälfte des Beitrages wird die Volkszählung/Bevölkerung herangezogen, die weitere Hälfte errechnet sich aus den durchschnittlichen Kosten der vergangenen 10 Jahre der jeweiligen Gemeinde.

Die aufwendige Zuweisung an die Wohnsitzgemeinden entfällt.

12.2 Änderung der Beitragszuschussverordnung des Landes Vorarlberg in Bezug auf die Änderung des Spitalbeitragsgesetzes

Es wird die Annahme getroffen, dass der 40 %-Anteil der Gemeinden EUR 80,0 Mio. ausmacht. Hierzu leistet das Land Vorarlberg einen Beitragszuschuss für 2016 von EUR 14,0 Mio., in der Vergangenheit waren die Beiträge bei EUR 5,0 Mio. für die Jahre 2012 und 2013, für 2014 EUR 10,5 Mio. und im laufenden Jahr 2015 bei EUR 11,5 Mio. Die EUR 14,0 Mio. Beitragszuschuss teilen sich auf in EUR 12,0 und EUR 2,0 Mio., die den Anteil des Landes Vorarlberg als „97. Gemeinde“ ausgemacht hat. Der jährliche Betrag von EUR 12,0 Mio. wird mit dem VPI 2010 indexiert, die restlichen EUR 2,0 Mio. werden anhand der Abgänge indexiert.

Dieser Beitragszuschuss wird anhand einer Umverteilung der durch die neue Regelung höherbelasteten Gemeinden zulasten der minderbelasteten Gemeinden aufgeteilt.

Auf Antrag des Vorsitzenden wird folgender Beschluss einstimmig gefasst:

Die Gemeinde Nüziders nimmt die Änderungen des Spitalsbeitragsgesetzes sowie der Beitragszuschussverordnung des Landes Vorarlberg zur Kenntnis.

13 Genehmigung der Verhandlungsschrift 4. Sitzung vom 24.09.2015

Die Verhandlungsschrift der 4. Sitzung der Gemeindevertretung vom 24.09.2015 wird gem. § 47 Abs. 5 ohne Abänderungen genehmigt.

14 Allfälliges

Der Vorsitzende teilt die anstehenden Termine mit und berichtet über Ereignisse und Veranstaltungen in der letzten Zeit.

Ende der Sitzung: 22:02 Uhr

Der Schriftführer:



Franz Dunkl

Der Vorsitzende



Mag. (FH) Peter Neier